

Richtlinien und Vorschriften für die Benutzung der Grillhütte, des Pavillons und des Grillplatzes (Außengrill) der Gemeinde Brühl

1. Die Grillhütte, der Pavillon und der Grillplatz (Außengrill) wird auf Antrag an Brühler Bürger*innen, Vereine und Ortsverbände in der Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres
vermietet.

Die Grillhütte ist mit ausreichendem Geschirr und einer für gewerbliche Zwecke geeigneten Spülmaschine ausgestattet.

Die Verwendung von Papp- und Plastikgeschirr ist verboten!

Veranstaltungen,

- a) bei denen **Übernachtungen abzusehen sind,**
- b) die sich **über mehrere Tage erstrecken,**
- c) die **geeignet sind, Lärmbelästigungen (z.B. laute Musik, Feuerwerke usw.) zu verursachen,**

werden **nicht** zugelassen.

2. Die antragstellende Person haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an den Mietgegenständen verursacht werden. Auch für Schäden, die von Gästen oder geduldeten Personen verursacht werden.
3. Die antragstellende Person stellt die Gemeinde Brühl von **allen** Schadensersatzansprüchen frei.
4. Die antragstellende Person verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeiten die Mietgegenstände schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
5. Die antragstellende Person verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
- a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und zum Grillen nur Holzkohle und auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden,
 - b) die Benutzung der in der Grillhütte und auf dem Grillplatz installierten Wasser-, - und Stromanschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
 - c) die vorhandenen Kühlschränke nach jeder Benutzung feucht ausgewischt werden und bei abgeschaltetem Strom die Türen offen sind,
 - d) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird,
 - e) Abfall und Unrat ordnungsgemäß gesammelt/getrennt und in die dafür bereitgestellten Müllsäcke/Müllbehälter geworfen wird,
 - f) beim Verlassen der Grillhütte und des Grillplatzes in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist. Die Asche darf **nur** in den besonders geeigneten Müllbehältern entsorgt werden.
 - g) die Mietgegenstände (spätestens) am nächsten Vormittag **11:00 Uhr vor Ort** gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden,
 - h) Fensterläden und Türen beim Verlassen der Grillhütte und des Toilettengebäudes abgeschlossen bzw. verriegelt werden.
6. Musikdarbietungen aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, im Freien, im Pavillon oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden.

Musikdarbietungen mit Verstärkern sind nach 22:00 Uhr nicht erlaubt. (Anzeige wg. Ruhestörung droht!)

7. Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
8. Bei Überlassung der Grillanlage für Polterabende hat die antragstellende Person dafür Sorge zu tragen, dass auf der gesamten Anlage wegen erhöhter Verletzungsgefahr kein Porzellan und dergleichen geworfen wird.
9. Für die Benutzung der Grillanlage, die Bereitstellung von Kühlschränken, Geschirrtellen, Spülmaschine, Papierhandtüchern, Flüssigseife, Toilettenpapier, Wasser und Strom sowie für die Müllentsorgung erhebt die Gemeinde Brühl eine Benutzungsgebühr.

Diese beträgt ab 01. Januar 2026:

- a) bei der Benutzung von Montag bis Donnerstag -ausgenommen Feiertage und am Tag vor dem Feiertag-
 - € **140,00** Grundgebühr
 - + € **30,00** Müll
 - + € **12,50** Wasser/Abwasser
 - + € **0,50** Strom, je angefangene KW-Stunde
- b) bei der Benutzung von Freitag bis Sonntag -sowie an Feiertagen und am Tag vor dem Feiertag-
 - € **180,00** Grundgebühr
 - + € **30,00** Müll
 - + € **12,50** Wasser/Abwasser
 - + € **0,50** Strom, je angefangene KW-Stunde

Für die Benutzung des Warmluftofens gelten besondere Richtlinien. Die Gebühr in Höhe von **25,00 €** (inkl. Holz) wird mit den Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

10. Bei Terminabsagen vor dem schriftlich zugewiesenen Benutzungstag werden nachfolgende Gebühren fällig (sofern der Termin nicht anderweitig belegt werden konnte):

- **innerhalb von drei Monaten = 50 % der Grundgebühr**
- **innerhalb von zwei Wochen = 100 % der Grundgebühr**